

VII, 21.

2.608^a

70

Die
Geschichte
des
Frankenhäusischen Stadtrechts
werden
bey Veränderung
Des
Stadtreghiments

Anno 1747.
kürzlich doch pragmatisch
aus glaubwürdigen Urkunden, Archivischen und andern
sichern Nachrichten erzählt
und

ein ergebenster Glückwunsch
beygefüget

von
Johann Friedrich Müldener.

Erste Abhandlung.

Frankenhausen,
gedruckt mit Keilischen Schriften.

79

Meuius

in Quaest. praelim. X. Comment.

ad Ius Lubec. n. 27.

Antiqua et antiquata statuta multum pro-
ficiunt ad faciliorem novorum intellectum.

Antiqua et antiquata statuta multum pro-

ficiunt ad faciliorem novorum intellectum.

Antiqua et antiquata statuta multum pro-

ficiunt ad faciliorem novorum intellectum.

Antiqua et antiquata statuta multum pro-

ficiunt ad faciliorem novorum intellectum.

Hoch- und Wohl-Edle, Hoch- und
Wohlgelahrte, Hoch- und Wohl-
weise Herren Burgemeistere und
Rath,

Insonders Hochgeehrteste Herren,



Es ist bey mir nunmehr fast zur Ge-
wohnheit worden, daß ich an dem-
jenigen Tage, an welchen ein neues
Rathsmittel an die Stelle des abge-
henden gesetzt wird, nothwendig
etwas schreiben müsse. Viele meiner
Mitbürger wissen solches auch gar wohl, und sind von der
mir selbst gesetzten und vorgeschriebenen Schuldigkeit so
stark überzeugt, daß sie mich lange zuvor fragen: Was
ich ihnen wohl um diese Zeit von denen Alterthümern
und Merkwürdigkeiten unserer Stadt erzählen, und
was für einen besondern Gegenstand ich zu meiner Ab-
handlung auf diesen Tag erwählen würde? Sie thun
diese Frage mit einer solchen Zuversicht an mich, daß ich
daraus sicher schlüssen kan, es müsse ihnen nicht zuwieder
seyn, wenn ich in Erläuterung derer Geschichte dieses
Orts fortführe. Es ist ohnmöglich, daß ich mich nicht
darüber freuen solte, da sie mich einer so angenehmen
Pflicht erinnern, die ich, wenn der Herr der Tage Leben
und

und Gesundheit verleihet, so leicht nicht unterlassen noch aus den Augen setzen werde. Die Geschichte der Stadt Frankenhäusen, ihres Ursprungs und Wachsthums, ihrer Gewohnheiten und Rechte sind so merckwürdig, daß sie, der Nachwelt hinterlassen zu werden, wohl verdienen; Sie sind aber auch von einem solchen weiten Umfange, daß mir der Stoff zu vielen besondern Abhandlungen niemals ermangeln wird. Doch werde ich mich jederzeit dahin bestreben, solche Begebenheiten und Sachen zum Vorwurf meiner Ausführungen zu erwählen, die mit denen Handlungen dieses feyerlichen Tages jederzeit eine natürliche Verbindung haben. Glauben Sie also wohl, Hochgeehrteste Herren, daß ich unrecht handle, wenn ich Ihnen heute den Anfang von denen Geschichten des hiesigen Stadtrechts mittheile und Ihnen davon meine Gedancken eröffne? Werden Sie nicht heute besonders darzu verordnet, nach desselben Vorschrift die Pollicey und Gerechtigkeit auszuüben? Finden Sie nicht darinnen die Ihnen gnädigst ertheilten Privilegien und Befugnisse verzeichnet, deren Erhaltung Ihnen heute so nachdrücklich ans Herz geleyet wird? Und wird nicht die Bürgerschaft ernstlich erinnert, sich diesem Stadtrecht gemäß zu bezeigen und Ihnen die Entscheidung derer vorkommenden zweifelhaften Fälle, nach Maßgebung unsrer Statuten, anheim zu geben? Wird man mich also wohl mit Recht beschuldigen können, daß sich der Vorwurf gegenwärtiger Abhandlung zu der heutigen Rathsveränderung nicht wohl schicke? Oder wird man mir nicht vielmehr freywillig gestehen müssen, daß er allerdings würdig sey, besonders bey jegiger Gelegenheit ausgeführet zu werden? Man müßte von dem hiesigen Stadtrechte, so wohl dem æltern als dem neuern, gar nichts gelesen haben, wenn man läugnen wolte, daß die
die

die Geschichte desselben gar keiner Untersuchung und Erläuterung werth wären. Diese dienen zu einer richtigen Erklärung und geschickten Anwendung derer Gesetze selbst, und werden uns gar vielenmal den zureichenden Grund anzeigen, warum sie also und nicht anders abgefaßt worden, und was zu deren Verfertigung Gelegenheit gegeben habe. Ich werde Ihnen also, Hochgeehrteste Herren, erweislich zu machen suchen, nach was für Gesetzen man in denen ältesten Zeiten, und ehe man noch an eine schriftliche Sammlung derer Gewohnheiten gedacht, die peinl. und bürgerl. Sachen allhier entschieden habe. Ich werde Ihnen darauf ferner anzeigen, zu welcher Zeit man das hiesige Stadtrecht zu sammeln angefangen? welche Statuten man für die ältesten zu achten? wenn ihrer Bestätigung am ersten gedacht wird? und was man wohl für Ursachen gehabt, im Jahr 1534. neue zu verfertigen? was darinnen merkwürdiges anzutreffen? Und warum endlich im Jahr 1558. ein vollständigeres Stadtrecht zu Papier gebracht und eröffnet worden? Was sich hierbey zugetragen? worinnen es von dem alten abweiche? Und was für auswärtige Gesetze man hierbey wohl vor Augen gehabt habe? Sehen Sie hier nicht schon zum Voraus, Hochgeehrteste Herren, daß ich, zu Erlangung meiner Absicht, vieles aus denen Geschichten unsrer Stadt selbst mit vorbringen werde? Es ist ohnmöglich, solches zu unterlassen, denn sie sind unmittelbar mit einander verbunden. Ich muß also nothwendig melden: wer die Gesetzgeber gewesen? In was vor politischen Umständen sich dieser Ort befunden, da man ihm ein neues und vermehrtes Stadtrecht gegeben? Warum man mit dem alten nicht zufrieden seyn können? Und wie der jedesmalige Zustand dieser Stadt beschaffen gewesen, nach welchem man die Statuten einzurichten genöthiget worden?

worden? Dieses alles muß ich nothwendig mit berühren, wenn anders diese Geschichte pragmatisch werden sollen. Doch können Sie auch zum Voraus versichert seyn, daß ich solches in möglichster Kürze bewerkstelligen werde. Aber eben deswegen fordere ich von Ihnen wiederum, daß Sie mir anezo vieles zu Gefallen werden glauben müssen. Doch soll dieser Credit nur einige Wochen dauern; Denn nach Verlauf derselben, wird vermuthlich meine Closterhistorie von Franckenhausen erscheinen, in welcher ich dasjenige mit Urkunden und glaubwürdigen Zeugen bewiesen habe, was ich tezo ohne derselben Anführung erzählen werde.

Dem errichteten Vertrage zu Folge werden Sie demnach, Hochgeehrteste Herren, so gütig seyn, und mir zu geben, daß unsere Stadt Franckenhausen vom sechsten Jahrhundert, bis in das zehnte, der Herrschaft derer Fränkischen Könige und Kaiser so wohl aus dem Merovingischen als Carolingischen Stamme unterworfen gewesen sey. Denn es ist bekannt, daß im Jahr 524. der letzte Thüringische König Hermanfried von dem Fränkischen Könige Theoderico und seinem Bruder Chlotario, nach einer dreytägigen blutigen Schlacht, überwunden und seine Residenz Scheidungen, mit Hilfe der Sachsen, zu einem Steinhaußen gemacht worden ist. Nichtweniger bekannt ist, daß gedachte Hülfsvölkler, die Sachsen, vor dem geleisteten Beystand, ein Stück von Thüringen nach der Elbe zu, bekommen, die Francken aber den übrigen Theil von Thüringerwalde bis an den Harzwald vor sich behalten und es zu einer Fränkischen Provinz gemacht, auch Süd-Thüringen genennet haben. Gregorius Turonensis, Regino, Hermannus Contractus, Witichindus Corbeiensis, Adamus Bremensis, Sifridus Presbyter, Trithemius, Eckardus und andere mehr, haben diese merkwürdige Veränderung

runge so ausführlich beschrieben, daß ich mich ganz sicher auf sie berufen kan. Ich weiß zwar wohl, daß viele Geschichtschreiber dafür halten, als ob das Fränckische Thüringen nur bis an die Unstrut gegangen sey, mithin auch Franckenhauſen zu Süd-Thüringen nicht gerechnet werden könne. Allein der grundgelehrte fürtreffliche Oesterreichische Praelat, Henricus Abbas Gottwicensis hat in seinem ganz ungemeynen und kostbaren Chronico Gottwicensi p. 797. seq. aus fast unwidersprechlichen Gründen, besonders aber aus des berühmten Schannats Corpore Traditionum Fuldensium, des Eberhardi Monachi Summarii, und denen daseibst befindlichen untrüglichen Urkunden, nichtweniger aus des Leibniti Scriptoribus Rerum Brunswicensium, erwiesen, daß zwischen dem Fränckischen und Sächsischen Thüringen nicht die Unstrut, sondern die Helm und der Harzwald die Gränze gewesen und besonders auch Franckenhauſen zu diesem Fränckischen Thüringen gerechnet und von denen Francken als eine Gränzfestung wieder die benachbarten Sachsen erbauet worden sey. Ist es nicht eine besondere Ehre für uns, Hochgeehrteste Herren, daß sich ein so großer Praelat und ein Mann von so vielen erhabenen Eigenschaften sich unserer so treulich angenommen und die Mühe gegeben hat, uns auf das nachdrücklichste zu überzeugen, daß wir den Ursprung unserer Stadt denen mächtigen Francken zu danken haben und daß sie unsere Herren gewesen sind? Soll uns aber dieses nicht auch zugleich anfeuern und ermuntern, die Geschichte dieser uralten Stadt, so viel nur immer möglich, zusammen und solche der neubegierigen Welt mitzutheilen? Es ist also glaublich, ja ganz gewiß, daß unsere Vorfahren allhier unter dem Fränckischen Scepter gelebet haben. Fabricius, Leuberus, Hertius, Schurkfleisch, Sagittarius, Gladov und andere berühmte Männer sind eben dieser Meinung. Müssen wir

wir nicht also gestehen, daß die Theoderici, Theodeberti, Theodebaldi, Chlotarii, Sigeberti, Childeberti, Dagoberti, Clodovei und Childerici aus dem Königl. Fränckischen Merovingischen Stamm, bis in das achte Jahrhundert, von dieser Zeit an aber, die Pippini, Caroli und Ludovici, aus dem Carolingischen Stamm, bis zu dem Anfang des zehnten Jahrhunderts, unsere Gesetzgeber gewesen sind? Ganz Thüringen, so weit es denen Francken zugehörete, mußte nach denen Fränckischen Gesetzen leben und dieselben annehmen. Sagittarius in seinen Antiquitat. Ducat. Thuring. Lib. IV. c. VII. hat dieses weitläufftig aus denen Capitularibus Regum Francorum erwiesen, und Heineccius in histor. iur. german. §. XX. bestätiget solches, und daß alle überwundene Völker sich nach denen Fränckischen Gesetzen richten müssen, mit einem Auszuge aus der praefatione Legis Baiuuariorum beyin Lindembrog. p. 399. Quod ad eas (gentes) attinet, quae in Germania substiterunt, eae pleraeque tum demum, *quum in Francorum potestatem peruenissent*, ius scriptum habere coeperunt. Theodoricus enim Rex Francorum, quum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante, iussit conscribere *legem Francorum*, Alamannorum et Baiuuariorum, *unicuique genti, quae in eius potestate erat*, secundum consuetudinem suam. Addidit, quae addenda erant, et improuisa et incomposita renouauit, et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutauit secundum legem Christianorum. Et quidquid Theodericus Rex propter uetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec Childebertus Rex inchoauit, sed Chlotharius Rex perfecit. Haec omnia Dagobertus, Rex Gloriosissimus, per uiros illustres Claudium, Chadum, Indomagum et Agilulfum renouauit, et

et omnia uetera legum in melius transtulit, et unicuique
genti scripta tradidit, quae usque hodie perseverant. Im-
primis, (schreibet er ferner §. XXXVII.) notanda sunt ipsa
Caroli M. Capitularia, uniuersis ciuibus praescripta, id est,
sanctiones vel in conciliis et synodis vel in comitiis regni
de ecclesia et republica factae. Noch deutlicher aber bekräfti-
tigt diese Wahrheit, unter der Autorität des grossen Con-
rings aus dessen Buche de origine iur. german. Georg Beyer
in breui delineat. histor. iur. german. pos. XI. *Francorum
leges* scriptae extendebantur ad victos ab ipsis Alamannos,
Boianos et *Thuringos*. Und warum hätten auch die über-
wundenen Thüringer Bedencken tragen sollen, sich denen
Fränckischen Gesetzen zu unterwerfen, da man es, zu Kaiser
Carls des Grossen Zeiten, für eine besondere Glückseligkeit
und für etwas herrliches hielt, ein Francke zu seyn und sich
derer Fränckischen Gesetze zu bedienen. Die Worte des
Stephani Baluzii in praefat. ad Capitularia Regum Francor.
Tom. I. edit. Paris. 1677. sind hiervon allzumerkwürdig,
daß ich sie Ihnen nicht mittheilen solte: Capitularia regum
Francorum in unum corpus colligere decreui, Francis
meis ostensurus amorem erga patriam meam, *finitimis ac
vicinis gentibus* documentum daturus, ut animos reuocent
ad memoriam *beati illius temporis*, quo eadem capitularia
publicam apud illos felicitatem constituebant. *Karoli* nam-
que *Magni aetate*, ut Monachus Sangallensis tradit in libro
primo de vita eius, *pro magnifico accipiebatur, Francum esse
et Francis uti legibus*, quas Basilii Ioannes Heroldus tam
augustas, tam sacro sanctas à veteribus habitas fuisse explo-
raturum se habere ait, gravissimorum auctorum testimonio,
ut vetera potius iura - - dissimulari abrogarique, quam
ipsas violare, perferrent tolerabilius - - Germani ipsi,
tamen etsi a Francis dissociati, *nomen Francorum legesque
eorum summa religione seruarunt per multum aevi*, donec ad

XX

Otto-

Ottonis ventum est. Es ist also ohnstreitig, Hochgeehrteste Herren, diese Capitularia Regum Francorum, deren uns der angeführte Steph. Baluzius in II. Tomis gar viel gesämlet hat, sind, zu damahligen Zeiten, alhier unser Corpus iuris gewesen und nach denen darinnen enthaltenen Gesetzen haben sich unsere Vorfahren müssen richten lassen; Wobey doch nicht zu läugnen, daß sie, wie alle Thüringer, dabey ihre besondern Gewohnheiten und ihr altes Herkommen bey behalten und steif darüber gehalten haben. Welches sie so gar noch in denen neuern Zeiten gethan, und sich in denen 20. 1534 u. 1558. gefertigten Statuten gar vielmals auf die Gewohnheit und Recht der Stadt Franckenhausen auf ihren alten Gebrauch und altes Herkommen berufen. Wir wissen also, wer die Gesetzgeber und wie die Gesetze selbst beschaffen gewesen, nach welchen sich die Einwohner dieses Orts richten müssen; mithin scheint nichts mehr übrig zu seyn, als daß ich noch mit wenigen anzeige, wer die Richter zu diesen mittlern Zeiten gewesen u. was für eine Beschaffenheit die damaligen Gerichte gehabt. Die Francken hatten die Gewohnheit, daß sie so wohl ihre eigene als eroberte Provinzen, damit sie desto füglicher regieret und beherrschet werden konnten, in gewisse Gauen oder Pagos, d. i. Distrikte, eintheilten, über welche sie einen Comitum oder Gaugrafen setzten, welcher so wohl die hohen Gerechtsame derer Könige beobachteten, und bey Kriegeszeiten eine gewisse Zahl junger Mannschafft stellen, als auch Recht und Gerechtigkeit handhaben und die öffentliche Sicherheit erhalten mußte. Diese Graffschafften wurden wieder in Centenas und Decurias eingetheilet. Die Gerichte hielte man in offenen Felde unter freyen Himmel, bey welchen jederzeit die Scabini und Rachenburgii mit zugegen seyn mußten, wovon Sorberi gelehrte Commentation de antiquis ueter. German. Comitibus, Meibomius, Paullini, Luncker, daß Chronicon Gottwicense,

Mein-

XX

Meinders, Schottelius und die Appendices darzu, Sagittarius und andere mit mehrern nachgesehen werden können. Gleichwie nun Südthüringen ein von denen Francken conqueirtes Land war; Also theilten sie solches ebenfalls in solche Gauen oder Grafschafften ein. Sagittarius weiß zwar in denen angeführten Antiquitatibus Ducat. Thuring. keine davon nachhafft zu machen; Jedoch ist die Sache gewiß und ohnwidersprechlich. Denn in dem vorhin belobten Chronico Gottwicensi findet man Thüringische Gauen genug, und der Hochwürdige Herr Verfasser hat auch in diesem Stücke für unsere Stadt redlich gesorget und ihr p. 698. seq. aus denen glaubwürdigsten Urkunden einen pagum angewiesen, wohin sie gehöret hat. Dieser Gau hieß Pagus *Nebelgau* und steng sich oben über Sondershausen bey Wolckramshausen an und erstreckte sich zwischen denen Pagis Helmgau gegen Norden, Wipergau und Engilin gegen Mittag, bis unter Jchstedt hinaus. Er hatte seinen eigenen Comitem, und das Chronicon Gottwicense erweist uns aus einer Urkunde von ao. 932. daß der Graf Meginwardus zu dieser Zeit über den Pagum Nabelgau, darinnen Franckenhaußen lag, und den pagum Engilin gesetzt gewesen sey u. unsern Vorfahren das Recht gesprochen habe. Sie können sich also auch hieraus, Hochgeehrteste Herren, einen kleinen Begriff machen, wie unsere alten Gerichte beschaffen gewesen sind, und sie werden nummehro um so viel weniger daran zweifeln, daß unsere Stadt nach denen Fränckischen Gesetzen oder Capicularibus gerichtet worden sey. So glaubwürdig und so unwidersprechlich dieses alles ist, so sehe ich es Ihnen dennoch fast an, als ob Sie hiervon noch nicht völig überzeugt schienen, weil ich keine Stelle beybringen kan, darinnen besonders gemeldet wird, daß Franckenhaußen diesen Gesetzen unterworfen gewesen. Wie aber? wenn ich Ihnen aus unserm ickigen und vorigen Stadtrecht erweise,

XX 2

daß

daß noch vieles darinnen mit begriffen sey, welches lediglich aus denen Fränckischen Gesezen sein Ursprung genommen habe? Dieses wird Sie, Hochgeehrteste Herren, gang gewiß beruhigen, und Sie nöthigen mir hierinnen gütigst bezupflichten. Jedoch werde ich anizo nur den Anfang machen, die Fortsetzung aber bis zur zweyten Abhandlung verschieben. Ich frage sie demnach, Hochgeehrteste Herren, warum im XIIIten Articul des IVten Buchs des Franckenhäuffischen Stadtrechts von ao. 1534. das Waffentragen so scharff verboten worden:

Art. XII. „Wir wollen vnd ordnen auch, das nymanths
L. IV. Statut. „Wehre tragen soll, Es werde dan Ihme von
de ao. 1534. „Uns ader dem Rathe nachgelassen. Auch sal ny-
„manth Barten, Kugeln, Spiess oder sonst vorborgene Weh-
„re tragen In der Stadt Zmanths zu beschuldigen, Pena
„drittelhalb schillingk vnd die Wehre verloren. Es sal auch
„nymanths ein messer tragen lenger dan am Radhause
„hanget, Pena drei schillinge vnd das messer verloren.

Und warum ist diese Verordnung im 63sten Articul des IVten Buchs der Statuten von ao. 1558. ebenfals wieder-
hohlet worden?

Art. LXIII. „Kein Bürger oder Bürgers Sohn, viel-
L. IV. Statut. „weniger fremde Handwercksgesellen, sollen
de ao. 1558. „Nacht haben einige Wehre in der Stadt zu tra-
„gen, sie gingen denn zu Felde und wiederum stracks nach
„Hause. Bey welchen auch eine Wehr als Barten, Keule,
„Messer oder anders befunden wird, die er heimlich trägt,
„oder verborgen hält und verläugnet, der ist solcher Wehre
„verlustig und giebt dem Rathe darüber eine Mark.

Es könnte zwar jemand auf die Gedancken fallen, als ob die Gesezgeber wegen der kurz vorhero vorgefallenen Rebellion und Aufruhrs auch des damahls noch wütenden Schwarms der Wiedertäufer, das Waffentragen so scharff ver-

verbothen hätten (imassen denn P. Jovius in Chron. MSpto
hist. Schwarzb. P. V. c. Ll. meldet, daß denen Bürgern zu
Arnstadt dieser Ursache halber ao. 1525. verbothen worden,
ein ander Gewehr zu tragen, denn ein Brodmesser, Art oder
Barte, ohne langen Stiel, wer aber mit andern Gewehr be-
treten würde, solte mit dem Schwerde bestrafet und ge-
tödtet werden.) Allein es ist nicht glaublich, daß dieses Ge-
ses erst damahls in unsere Statuten eingerücket worden, da
wir das Waffentragen schon längst vorher, auch in andern
Städten, und fast durch gang Deutschland verbothen wissen:
Wie denn z. E. in der Willkühr der Stadt Hergberg von ao.
1433. das Waffentragen bereits fast eben in solchen Worten
untersaget ist: Auch soll niemand länger Messer tragen,
denne der Stadt Maasß ist, bey drey Schillinge Pfenni-
gen. Auch soll niemand heimliche Wehre tragen, er
ginge denn vor die Stadt, bey drey Schillinge Pfenni-
gen (S. Schöttgens und Kreyfigs Diplom. Nachlese IX.
Th. p. 132.) Und warum wolte man noch zweifeln, daß dies
ses Verboth aus denen uralten Fränckischen Gesetzen seinen
Ursprung genommen habe, da es in selbigen so oft unter-
saget worden, Waffen zu tragen, oder auch zu verkaufen:
Wohin besonders folgende Verordnungen gehören. In
Capitulari Dagoberti Reg. de ao. 630 bey dem Baluzio T. I. p.
61. Cap. X. heist es demnach: Si quis in curte Episcopi
armatus contra legem intraverit, quod Alamanni haistera-
handi dicunt, octodecim solidos componat. Si infra domum
intrauerit, triginta sex solidos componat. Cap. XI. Si quis
autem in Presbyteri curte, qui in parochia positus est, ab
Episcopo, *contra legem armatus intraverit*, sicut superius dixi-
mus, sicut solet aliis liberis Alamannis componere, ita Pres-
bytero tripliciter componat, hoc est octodecim solidos, et si
infra casam, triginta sex. Diese Gesetze hat Grupen. in X.
Cap. der teutschen Alterthümer, zumahl wegen des Wortes
haistera-

haisterahandi, recht ungemein schön erläutert und erkläret.
Ferner gehöret hieher Capitulare secundum Caroli M. de ao.
805. p. 424. Cap. V. Capitulare tertium Eiusd. p. 431. Cap. V.
Capitulare quartum p. 435. Cap. VI. et sanctio in Libro III.
Capitular. p. 754. Cap. IV. *De armis infra patriam non por-*
tandis, id est, scutis et lanceis et loriceis. Und nach dem
Capitulari Caroli M. L. III. Capit. LXXV. soll an Niemand
ein Schwerd verkauft oder gegeben werden, als an die
Vasallen. Constitutum est, ut neque Episcopus, neque
abbas aut abbatissa vel quilibet rector Ecclesiae *bruniam*
vel gladium sine nostro permissu cuilibet homini extraneo
aut dare aut vendere praesumat, nisi tantum vasallis suis.
Welches Capitulare in Capitulari Caroli M. secundo de
a. 812. Cap. IX. p. 496. und in Capitulari Eiusd. p. 198. Cap.
XX. wiederhohlet und in Capitulari tertio de ao. 805. vielen
Grafen, auch dem zu Erfurth ernstlich anbefohlen worden
ist, genau Acht zu haben, daß keine Waffen verkauft und
derer Verkäufer sämtliche Güter confisciret würden. Es
scheinen verschiedene Ursachen vorhanden zu seyn, welche
die Fränckischen Könige bewogen, das Waffentragen einzu-
schräncken, und zwar eines Theils darum, weil die alten
Deutschen und Francken gar zu gerne, und zwar oft um ge-
ringer Ursache willen, zur Fuchtel griffen, auch sich sonst
manchmal aus dem Stegereise nährten, und sich eben kein
groß Gewissen machten, einen das kalte Eisen durch den
Leib zu jagen, daß, testantibus Capitularibus, die Gesetz-
geber solches nicht genug verbieten können. Andern Theils
war auch wohl das Degentragen um deswillen mit unter-
saget, weil nach denen alten Gesetzen und Gewohnheiten
niemand einen Degen oder Schwerd tragen durffte, wenn
er nicht von Adel war. Diesen kam das Degentragen allein
zu, und kein Bürger (wenn er nicht ein Gelehrter war, und
also zum Buch-Adel gehörete) oder Bauer durffte sich unter-
stehen,

leben, dergleichen zu tragen. Man hielt solches für einen besondern Vorzug des Adels, und für eine so grosse Ehre, daß man es sogar in denen Grabchriften meldete, wenn einer in Degen begraben worden, dergleichen wir beym Olao Magno lesen;

GLADIOQVE. CINCTVS.
HIC. SITVS. SVM. INGOLFVS.

Was noch mehr! Man schwur auch bey dem Degen, wie solches aus dem Capitulari Dagoberti R. f. Lege Baiuvarior. de ao. 630. Cap. V. erhellet: Postea donet, (testis) arma sua ad sacrandum et per ea iurer und machte ein rechtes Heiligthum daraus. Dieses alles ist recht ungemein und schön erwiesen worden in Büchers Annern et ungen zu Henrici Klugkistii Dissertation de veris duellorum limitibus, allwo er folgender Gestalt schreibt: Non omnibus olim lieuit, gladio esse cinctum sed iis tantum, qui nobiles, hoc est, iure belli instructi. Certe non nisi nobiles habere olim ius belli poterant, quum nobiles ii tantum olim essent, qui ab omni feruili sanguine puriatque liberi. - Illi enim independentes erant, atque capaces ideo belli iuris. Militia etiam medio aeuo non nisi a nobilibus eorumque uasallis est facta. Tantum quoque ex medio aeuo scriptoribus constat, quod usque ad Henrici IV. tempora, nemo, nisi nobilis, gladium adinctum lateri habuerit. Sed postea irrepit mos, ut etiam ignobiles latera gladii ornarent. (S. des Herrn Cantzl. von Ludewig recht schöne Abhandlungen von Degens tragen in denen Hallschen Anzeigen und in angeführter Dissertation Klugkistii. Nichtweniger auch Ululr. Kressii libell. singular. de privileg. agriculturae ap. Germ. allwo er Sect. II. Cap. II. §. 9. in nor. aus dem Spangenberg und Eubonio erweist, daß man dieser wegen auch die Edelleute gar oft überhaupt Degen oder Dägen genennet, quod, teste Arnaldo Lubecensi L. VII. c. 9. gladii signum in uestibus nobiles gessissent. Weil nun zu Franckenhausen die schlimme Gewohnheit eingerissen war, daß auch der gemeine Pöbel Degen trug, so hielten die Gesetzgeber für nöthig, die alten Deutschen und Fränckischen Gesetze von Degentragen zu erneuren und bey ieder neuen Ausgabe des Stadtrechts solchen Frevel nachdrücklich zu verbieten.

Woher kömmt es ferner, Hochgeehrteste Herren, daß in unserm Stadtrechte, dem alten von ao. 1534. sowohl, als dem neuern von ao. 1558. ein so starker Unterschied unter denen Erb- und Erworbenen oder gewonnenen Gütern, zumal bey Succession der Eheleute gemachet wird, also daß Mann oder Frau, wenn sie ohne Kinder sterben, einander mit denen erworbenen Gütern befällen, an denen andern aber nur den Nießbrauch haben?

Art. II. Lib. II. „Wann zwei greiffenn zum Ehlichen Leben alhier zu Franckenhausen Statut. de ao. 1534. „sen, die sollen Dingen vnnnd geben, Ihr Eins dem andern, was er hat vnnnd immer gewinnet, nach Gewohnheit vnnnd Recht der Stadt Franckenhausen, als vor altem ist in vbung herkommen.
„Gewinnen die Leibes Erben mit Einander das sal man halten nach Erbes geselle,
„Gewinnen sie nicht Leibes Erben vnnnd stirbt Ihr eines, was sie dan Erbes zu hauffen bringen, das behelt das Lebende zu seinem Leibe, wann ehe denn auch vor sich, den ist, so gehet Yglichen Erbtheil widder hinn, da es herkommen ist.
„Gewinnen aber erzügen darüber sie liegende oder varende güter, das erbet Ihr eins auf das andere, vnnnd der Letzte Leib auff seine Freunde.

Art.

Art. XXXVIII. Von Mann und Weibe, wie eines das andere
beerbet.

Lib. III. Statut.

de ao. 1558. „Kommen zwo lebige Perſohnen Geſell oder Magdt, Frau oder
Mann, die keine Kinder haben zuſammen in den heil. n Eheſtand, ſtirbt darnach
über lang oder kurz der Mann oder das Weib ohne Kinder, was ſie denn am Gelde,
Hausgeräthe, fahrender Haabe und unbeweglichen Güthern, nichts ausgeſchloſt
ſen, erarbeitet, erzeugt, erkaufft, und erworben haben, das behält der Lebendige Ehe-
gatte erblich, als ſein eigen wohlgewonnen Guth, ohne einige Einſage des Verſtor-
benen Freundschaft ic. ic.

Dürfen wir denn aber wohl den Urſprung dieſes Unterſchieds u. dieſes Succeſſions-
Rechts in denen Römischen Geſetzen ſuchen? Nimmermehr! Iure enim civili non aliter
innovat (ſchreibet Schottelius von unterſchiedenen Rechten in Deutschland Cap. I.
p. 21.) nisi ut bona ſemel acquiſita, undecunque provenerint, five ex haereditate, five
labore, cum aliis ita ſoleant et debeant consolidari ut unum poſſidentis patrimonium ſiant.
Nec poſtea in ſucceſſionibus ſeparatio facienda; ſed eo mortuo, haereditatis nomen
adipiſcitur. Et ſic in delatione haereditatis non conſideratur origo vel cauſa acquisitionis,
ſed ſola perſona acquirētis. Müſſen wir nicht alſo wiederum den Grund dieſes Unter-
ſchieds und Erbrechts in denen alten Fränkiſchen und teutiſchen Geſetzen ſuchen?
Allerdings! Denn da treffen wir die erſten Spuren an, daß die Frau wenigſtens den
dritten Theil von dem erworbenen, tertiam partem conlaborationis haben ſolle. Die-
ſes iſt ſchon in Capitulari Dagoberti Regis primo ſ. Lege Ripuariorum de ao. 630. und
zwar Cap. XXXVII. alſo verordnet worden; 1) Si quis mulierem deſponſaverit, quic-
quid ei per tabularum ſeu chartarum inſtrumenta conſcripſerit, perpetualiter inconſulsum
permaneat. 2) Si autem per ſeriem ſcripturarum ei nihil contulerit, ſi virum ſupervixerit,
quinquaginta ſolidos in dotem recipiat, et tertiam partem de omni re, quam ſimul conla-
boraverint ſibi ſtudere evindicare, vel quicquid ei in morgengaba traditum fuerat, ſimiliter
faciat. Und in Libro V. Capitularium Caroli M. und Pippiſi Cap. CCXC. iſt dieſes
Geſetz wiederholt worden: Volumus ut uxores defunctorum poſt obitum maritorum
tertiam partem conlaborationis, quam ſimul in beneficio conlaboraverunt, accipiant.

Und nunmehr werden Sie, Hochgeehrteſte Herren, mir ſchon mehr
Beypfall geben, und ich bin verſichert, daß ſich dieſer noch mehr vergrößern wird,
wenn ich Ihnen künfftig G. G. mit ſehr vielen Beypſpielen aus unſerm Stadtrechte
beweiſen werde, daß noch viele Reliquien von dem alten Fränkiſchen Rechte darin-
nen anzutreffen ſeynd. Vor iezo aber ſcheinet nichts mehr übrig zu ſeyn, als, daß
ich dem neuaugeführten Rathsmittel und darunter beſonders Tit. Herrn Burge-
meiſter Gottfried Günther Kühnen und Tit. Herrn Burgemeiſter Joh.
Daniel Wagnern meinen ergebeneſten Glückwunſch abſtatte, und Gott bitte,
daß Er Ihnen Krafft und Stärcke von oben herab verleihe, mit ſeiner ſtarken Hand
über Ihnen walte, Ihre Verrichtungen ſegne und die gefaſſten Rathſchläge zu ſeinen
Ehren und zum Beſtehen der Bürgerſchaft ausſchlagen laſſe. Franckenhauſen,
den 15. Febr. 1747.

• (o) •

Pon 2/6. so. a

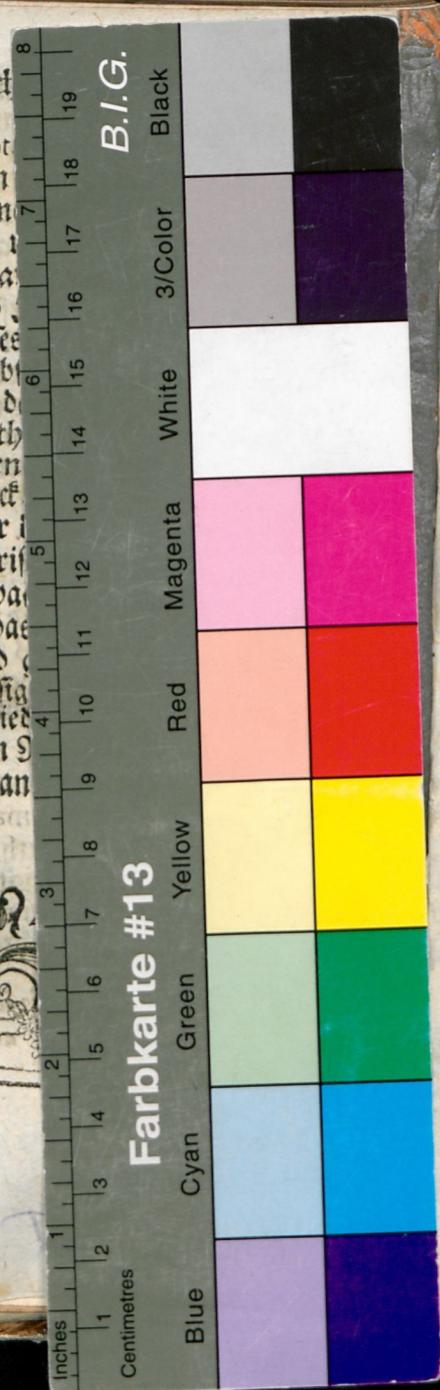
ULB Halle 3
002 710 218


s. 6.

115







Die
Geschichte
des
Franckenhäusischen Stadtrechts
werden
bey Veränderung
Des
Stadtreghiments

Anno 1747.
kürzlich doch pragmatisch
aus glaubwürdigen Urkunden, Archivischen und andern
sichern Nachrichten erzählt
und

ein ergebenster Glückwunsch
beygefüget

von
Johann Friedrich Müldener.

Erste Abhandlung.

Franckenhausen,
gedruckt mit Keilischen Schriften.

